

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung)

Aufgrund des Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes

erlässt

die Gemeinde Eichenbühl

folgende

Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der gemeindlichen Kindergärten (Kindergartengebührensatzung).

*Nachstehende Satzung wurde am 25.06.2003 vom Gemeinderat beschlossen.
Die Satzungsänderungen vom 01.09.2005, 01.08.2006, 01.09.2006, 01.09.2007, 01.09.2012, 10.06.2013,
01.09.2014, 01.04.2019, 01.10.2019 wurden eingearbeitet.*

§ 1 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der gemeindlichen Kindergärten Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren).

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 KJHG) des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen ist. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren (Besuchsgebühren) werden erhoben für den regelmäßigen Besuch des Kindergartens. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen der Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

§ 4 Höhe der Gebühr

(1) Für den **Kindergarten Eichenbühl und Riedern** beträgt die Buchungsgebühr bei Besuch des Kindergartens **monatlich**:

durchschnittliche tägliche Buchungszeit	Kindergartengebühr in Euro
4 Stunden	70,00
mehr als 4 bis 5 Stunden	77,00
mehr als 5 bis 6 Stunden	84,00
mehr als 6 bis 7 Stunden	91,00
mehr als 7 bis 8 Stunden	98,00
mehr als 8 bis 9 Stunden	105,00

(2) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kinderkrippe oder den Kindergarten, so wird die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 6,00 € pro Monat ermäßigt.
- (2) Die Benutzungsgebühr nach § 4 Abs. 1 und 2 reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG).
- (3) Im Übrigen wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt. Soweit den Gebührenschuldern i. S. des § 2 die Gebühren nach § 4 nicht zugemutet werden können, da sie auf Grund ihres Einkommens nicht in der Lage sind diese aufzubringen, kann das Landratsamt Miltenberg auf Antrag einen Zuschuss oder die Übernahme der Gebühren gewähren.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenpflicht unberührt. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Gebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen.
- (2) Die Gebühr wird jeweils im voraus zum ersten eines Monats fällig. Bezahlung ist zu bewirken durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde. Abbuchungsermächtigung kann widerruflich erteilt werden. Bareinzahlung der Gebühr bei der Verwaltung des Kindergartens ist nicht zulässig.
- (3) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Mahnkosten und Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflichten

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 5).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. September 2003 in Kraft.
- (2) Zugleich tritt die Satzung vom 25.02.1988, zuletzt geändert am 06.11.2001 außer Kraft.

Eichenbühl, den 26.06.2003
GEMEINDE EICHENBÜHL

Schmedding
Bürgermeister

